

# RS Vwgh 1997/2/28 95/02/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1997

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §35 Abs1;

## Rechtssatz

Die Tatsache der Werbungsqualität einer Tafel im Ortsgebiet allein rechtfertigt - trotz ihrer Ablenkungswirkung - noch nicht die Erlassung einer Verfügung auf Änderung oder Entfernung der Tafel. Eine solche Verfügung muß sich auf "bestimmte konkrete Umstände" stützen, die an dem betreffenden Ort die Tafel als Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erscheinen lassen (Hinweis E 26.9.1962, 652/62, ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995020318.X01

## Im RIS seit

17.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)